TOP 34:

Dritte Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung

Drucksache: 534/14

Die Verordnung zielt darauf ab, in der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vier Krankheiten neu zu bezeichnen beziehungsweise neu aufzunehmen. Nach § 9 Absatz 1 SGB VII ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung solche Erkrankungen als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grad als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. Die in der Verordnung vorgesehenen Änderungen beruhen auf Empfehlungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirats "Berufskrankheiten" beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die einschließlich der wissenschaftlichen Begründungen jeweils veröffentlicht worden sind. Mit der Aufnahme der vier Berufskrankheiten in die Anlage 1 zur Verordnung steht dann rechtlich fest, dass die betreffenden Einwirkungen generell geeignet sind, die bezeichneten Erkrankungen zu verursachen. Für die Anerkennung als Berufskrankheit im Einzelfall bedarf es jedoch zusätzlich der Feststellung über die individuellen Ursachenzusammenhänge, das heißt, die Erkrankung der Versicherten muss auf ihre konkrete Tätigkeit zurückzuführen sein.

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, der Finanzausschuss und der Gesundheitsausschuss empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.